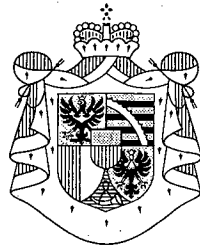


Fürstentum
Liechtenstein



Statistische
Information

Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1990

**Amt für
Volkswirtschaft**
9490 Vaduz

Statistik der industriellen Betriebe

per 30. September 1990

1. Allgemeines

Die Statistik der industriellen Betriebe erfasst nur jene Betriebe, welche den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes (Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel, LGBl. 1967 Nr.6) unterstellt sind. Grundlage der jährlich per Stichtag 30. September erfolgenden Erhebung mittels Fragebogen ist das vom Amt für Volkswirtschaft aufgrund der Verordnung I zum Arbeitsgesetz (LGBl. 1968 Nr. 15, Artikel 18) zu führende Verzeichnis über die industriellen Betriebe oder Betriebsteile.

In Artikel 5 des Arbeitsgesetzes sind die Betriebe definiert, welche den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind:

- “ 1) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für industrielle Betriebe sind auf den einzelnen Betrieb oder auf einzelne Betriebsteile nur anwendbar aufgrund einer Unterstellungsverfügung der Regierung.
- 2) Als industrielle Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten Betriebe mit fester Anlage von dauerndem Charakter für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie, sofern die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation durch Maschinen oder andere technische Einrichtungen oder durch serienmässige Verrichtungen bestimmt werden und
- a) für die Herstellung, Verarbeitung oder Behandlung von Gütern oder für die Erzeugung, Umwandlung oder Übertragung von Energie wenigstens 6 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
 - b) die Arbeitsweise oder die Arbeitsorganisation wesentlich durch automatisierte Verfahren bestimmt werden oder
 - c) Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer besonderen Gefahren ausgesetzt sind.“

Aufgrund von Artikel 9 (1) der Verordnung I zum Arbeitsgesetz gelten auch folgende Betriebe als industrielle Betriebe:

- “ ... auch Betriebe für die Verbrennung und Verarbeitung von Kehrlicht, Betriebe der Wasserversorgung und der Abwasserreinigung.“

Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich sind in Artikel 2 des Arbeitsgesetzes und Artikel 2 und 3 der Verordnung I zum Arbeitsgesetz definiert.

Aus den rechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die mit der Statistik der industriellen Betriebe erfassten Arbeitsstätten nicht mit der üblichen Definition des industriellen oder sekundären Sektors der Volkswirtschaft übereinstimmen:

Zum einen werden nicht alle Betriebe erfasst, sondern nur jene

- mit entsprechenden maschinellen Anlagen und technischen Einrichtungen und
- mit wenigstens 6 beschäftigten Arbeitnehmern;

Zum anderen werden nicht nur Industriebetriebe im eigentlichen Sinne erfasst, sondern auch

- Betriebe des Dienstleistungssektors (Grosshandel, Reinigung), welche aufgrund ihrer maschinellen und technischen Ausstattung den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt wurden.

Die Erhebung setzt im übrigen bei den Arbeitsstätten an, so dass örtlich getrennte Betriebseinheiten derselben Unternehmung einzeln gezählt werden. Da die statistische Erhebung beim Arbeitsort ansetzt, werden alle Beschäftigten unabhängig von ihrem Wohnort erhoben, so dass auch Grenzgänger aus Vorarlberg und der Schweiz erfasst werden (und nicht nur die der inländischen erwerbstätigen Wohnbevölkerung zuzuzählenden Personen).

Weil allenfalls nur Betriebsteile den Sondervorschriften unterstellt sind und das Arbeitsgesetz (Artikel 3 und 4) bzw. die Verordnung I (Artikel 4 und 5) Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich festlegen (höhere leitende Tätigkeit usw.) gilt die Unterstellung einer Arbeitsstätte unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe nicht zwingend für alle Beschäftigten dieser Arbeitsstätte. Statistisch ausgewiesen werden je Wirtschaftsbranche einerseits alle Beschäftigten – sofern sie wenigstens 30 Wochenstunden leisten – der unterstellten Arbeitsstätte (erste Zeile) und andererseits nur die durch die Sondervorschriften für industrielle Betriebe erfassten Arbeitnehmer (zweite Zeile).

2. Die Statistik der industriellen Betriebe per 30. September 1990 im Vorjahresvergleich

Mit Stichtag 30. 9. 1990 (30. 9. 1989) wurden durch die Statistik der industriellen Betriebe 52 (46) Arbeitsstätten mit insgesamt 7345 (6704) Beschäftigten erfasst, davon 4269 (3974) den Sondervorschriften unterstellte Arbeitnehmer.

Die Zahl der Arbeitsstätten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6 erhöht. Je ein Betrieb gehörte in die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie, Bearbeitung von Steinen und Erden, Metallindustrie sowie Maschinen, Apparate und Werkzeuge.

Die Wirtschaftsgruppe Elektrotechnik ist mit 2 Betrieben neu hinzugekommen.

Die Erhöhung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer um 641 Personen oder 9,6 % ist vor allem den neuen Wirtschaftsgruppen in den verschiedenen Betrieben zuzurechnen. Die Zahl der den Sondervorschriften des Arbeitsgesetzes für industrielle Betriebe unterstellten Arbeitnehmer hat sich dabei um 295 oder 7,4 % erhöht.

Wiedergabe mit Quellenangabe erwünscht.

Vaduz, 5. Februar 1991

AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

STATISTIK DER INDUSTRIELLEN BETRIEBE (Stand September 1990)

Wirtschaftsgruppe	Anzahl Betriebe	TOTAL beschäftigte Personen		Lichtensteiner		Ausländer		Mit Aufenthaltsbewilligung		Schweizerische Grenzgänger		Österreichische Grenzgänger					
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.				
														Total	Total		
21 Herstellung von Nahrungsmitteln	2	848	503	345	63	34	29	190	119	71	162	86	76	25	343	199	144
		568	306	262	27	11	16	134	72	62	144	72	72	17	229	134	95
24 Textilindustrie	2	125	63	62	18	14	4	59	27	32	8	5	3	2	37	16	21
		105	55	50	13	11	2	54	25	29	8	5	3	1	29	14	15
25 Herstellung von Kleidern und Wäsche	1	8	3	5	5	2	3	2	1	1	—	—	—	—	1	—	1
		6	2	4	3	1	2	2	1	1	—	—	—	—	1	—	1
26 Bearbeitung von Holz	9	400	310	90	95	60	35	74	59	15	36	28	8	17	129	114	15
		276	220	56	48	33	15	63	50	13	30	23	7	12	107	98	9
28 Graphisches Gewerbe	2	66	53	13	36	29	7	8	6	2	3	1	2	4	3	1	1
		52	44	8	27	23	4	4	4	—	3	1	2	3	2	1	1
29 Kunststoffverarbeitung	6	722	296	426	163	78	85	123	60	63	24	7	17	43	19	24	237
		471	178	293	101	48	53	75	28	47	18	4	14	11	5	6	173
31 Chemische Industrie	1	74	55	19	10	7	3	12	8	4	4	4	—	1	1	—	12
		48	42	6	4	3	1	7	6	1	4	4	—	1	1	—	4
33 Bearbeitung von Steinen und Erden	4	273	130	143	83	42	41	79	20	59	29	24	5	26	9	17	56
		170	74	96	38	14	24	58	13	45	21	17	4	11	3	8	42
34 Metallindustrie	6	956	823	133	198	161	37	146	113	33	57	43	14	65	55	10	490
		705	635	70	120	104	16	107	83	24	45	36	9	35	30	5	398
35 Maschinen, Apparate und Werkzeuge	13	3'454	2'816	638	803	609	194	510	405	105	153	137	16	882	705	177	1'106
		1'667	1'417	250	421	336	85	240	196	44	71	64	7	262	207	55	673

1990

Wirtschaftsgruppe	Anzahl Betriebe	TOTAL beschäftigte Personen		Liechtensteiner		A u s l ä n d e r		Mit Aufenthaltsbewilligung		Schweizerische Grenzgänger		Österreichische Grenzgänger					
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.				
														Total	Total	Total	Total
36 Elektrotechnik	2	112	88	24	21	17	13	8	7	4	4	24	19	7	3	39	28
51 Elektrizitätsversorgung	1	170	6	152	6	8	—	3	—	—	—	—	—	—	—	9	—
61 Grosshandel	1	18	9	5	—	5	4	—	—	—	—	1	1	1	—	6	3
91 Reinigung	2	119	98	36	27	15	11	4	2	34	28	12	7	8	8	28	21
1 *		7'345	5'294	2'051	1'670	1'184	486	846	1'267	846	421	522	349	173	1'233	922	311
2 *		4'269	3'046	1'223	840	602	238	789	494	295	388	238	150	424	291	133	1'828
																	660
																	407

1 * Zahlen in der 1. Kolonne sind total beschäftigte Arbeitnehmer

2 * Zahlen in der 2. Kolonne sind Arbeitnehmer die den Sondervorschriften für industrielle Betriebe unterstellt sind